

**Satzung des
Zentrum für Infektiologie und Entzündungsforschung
vom 11. Februar 2011**

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., S. 45 vom 31. März 2011

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 11.02.2011

Aufgrund des § 6 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), i.V.m. § 14 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 23. Oktober 2009, (NBl. MWV. Sch.-H. 2008, S. 192), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität zu Lübeck vom xxxxx und nach Anhörung der Fakultäten sowie im Benehmen mit dem Hochschulrat vom 27. Januar 2011 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Ziel und Zweck des Zentrums

Das Zentrum für Infektiologie und Entzündungsforschung (ZIE) ist eine Einrichtung der Universität zu Lübeck, die eng mit dem UK S-H und dem Forschungszentrum Borstel zusammenarbeitet. Die Kooperation mit dem UK-SH wird in einem gesonderten Vertrag geregelt. Das Zentrum dient der Förderung der Infektionsforschung und der Anwendung dieser Erkenntnisse in der klinischen Medizin. Insbesondere soll es die Kooperation zwischen den beteiligten Instituten und Einrichtungen fördern, gemeinsame forschungsrelevante Infrastrukturen entwickeln und betreiben und die gemeinschaftliche Einwerbung von Drittmitteln der beteiligten Institute und interessierter Unternehmen vorbereiten und unterstützen. Zentraler Bestandteil des Zentrums ist das bestehende „Zentrum für klinische Infektiologie Borstel/Lübeck (DGI)“.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das ZIE fördert und koordiniert die klinische Forschung und Grundlagenforschung im Bereich der Infektionserkrankungen einschließlich der Erprobung innovativer Diagnose- und Therapieverfahren.
- (2) Das ZIE organisiert die Kooperation der Beteiligten in der Prävention, Diagnose und Therapie infektiöser Erkrankungen.
- (3) Das ZIE nutzt zur Erfüllung seiner Aufgaben vorhandene Ressourcen gemeinschaftlich. Es unterstützt die Einrichtung von Arbeitsgruppen, die der Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen den beteiligten Instituten dienen.
- (4) Das ZIE widmet sich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, indem es strukturierte, forschungsorientierte Ausbildungskonzepte entwickelt, anbietet und unterstützt. In diesem Zusammenhang beteiligt sich das ZIE aktiv an den Studiengängen Humanmedizin, "Molecular Life Science" und an der Graduiertenschule „Computing in Medicine and Life Science“.
- (5) Das ZIE organisiert interdisziplinäre Fort- und Weiterbildungsangebote und führt sie durch.

(6) Das ZIE betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. Es informiert regelmäßig über Infektionskrankheiten und aktuelle Themen der Infektionsforschung und vertritt seine Interessen gegenüber wissenschaftspolitischen und forschungsfördernden Institutionen.

(7) Das ZIE fördert den Wissenstransfer und die wissenschaftliche Kommunikation durch die Durchführung von Symposien und wissenschaftlichen Kongressen.

(8) Die Qualität des ZIE soll durch eine regelmäßige externe Evaluation durch die Deutsche Gesellschaft für Infektiologie gewährleistet werden.

§ 3

Organisation des ZIE

(1) Das ZIE besitzt folgende Organe:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. den Vorstand
- c. die Sprecherin oder den Sprecher und ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter

(2) Das ZIE kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied im ZIE können Institute, Kliniken und andere Forschungseinrichtungen sowie Wirtschaftsbetriebe werden, die sich mit der Erforschung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Infektionskrankheiten befassen, sich aktiv an der Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele des ZIE beteiligen und regelmäßig ihren Beitrag zu den zentralen Ressourcen des ZIE leisten. Die Aufnahme in das ZIE lässt die sonstige rechtliche Stellung der betroffenen Institution, insbesondere ihre Eigenständigkeit und ihre institutionelle Eingliederung in andere Strukturen und sich daraus ergebende Verpflichtungen unberührt.

(2) Die Mitglieder werden durch je eine/n leitende/n Wissenschaftlerin / Ärztin oder einen leitenden Wissenschaftler/ Arzt der jeweiligen Einrichtung vertreten.

(3) Die Mitglieder sind die im Anhang aufgeführten Einrichtungen (Gründungsmitglieder).

(4) Weitere Mitglieder können auf Antrag in das ZIE aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung prüft das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme.

(5) Die Mitglieder leiten das ZIE gemeinschaftlich mittels der Mitgliederversammlung. Sie partizipieren an den Ressourcen des ZIE gemäß den getroffenen Entscheidungen.

(6) Die Mitgliedschaft im ZIE endet unverzüglich, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht mehr erfüllt, oder wenn es gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher seinen Austritt aus dem ZIE schriftlich erklärt. Das Entfallen der Voraussetzungen nach Abs. 1 stellt die Mitgliederversammlung fest.

(7) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft fallen nur solche Ressourcen, die von dem ehemaligen Mitglied allein eingebracht wurden und nicht essentieller Bestandteil einer durch das

ZIE gemeinschaftlich betriebenen Ressource sind, an dieses zurück. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium der Universität nach Anhörung der Betroffenen.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des ZIE ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal pro Semester von den beiden Sprechern einberufen.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des ZIE von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:

- a. die Festsetzung der Höhe des institutionellen Mitgliedsbeitrages
- b. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- c. die Entscheidung über die Verwendung der Ressourcen des ZIE
- d. die Planung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den in § 2 genannten Aufgaben des ZIE
- e. die Wahl des Vorstandes
- f. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- g. Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des ZIE
- h. die Auflösung des ZIE.

§ 6

Vorstand

(1) Die Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (Grundlagenwissenschaften (1), klinisch-theoretische Forschung (1), Klinische Forschung (3)). Er wird aus dem Kreis der unter § 4 Abs. 2 genannten Personen, die Professorinnen oder Professoren sind, für die Dauer von fünf Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand ist für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des ZIE verantwortlich. Der Vorstand legt einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

(3) Tritt ein Vorstandmitglied vorzeitig zurück, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung für eine Nachwahl ein. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ursprünglichen Amtsinhabers.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des ZIE abwählen. In diesem Falle ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach Abs. 1 zu wählen. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ursprünglichen Amtsinhabers.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in, die bzw. der die geschäftsführenden Funktionen wahrnimmt.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher leiten das ZIE und vertritt seine Belange nach innen und nach außen. Sie/er wird in ihrer/seiner Arbeit von der/dem stellvertretenden und den anderen Vorstandsmitgliedern unterstützt.

§ 8

Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung des ZIE fällt ihre Entscheidung mit der einfachen Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Ladung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung durch die Sprecherin oder den Sprecher oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Vertretung mit einer Frist von vier Wochen ergeht. Die vorgesehene Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- (3) Beschlüsse zur Festsetzung der Beitragshöhe, dem Ausschluss von Mitgliedern oder zur Änderung der Satzung (§ 5 Abs. 3 lit. a, f bzw. g) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Zentrumsmitglieder.
- (4) Ein Beschluss zu Auflösung (§ 5 Abs. 3 lit. h) kann nur erfolgen, wenn ihm nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen.
- (5) Über die Mitgliederversammlungen des ZIE wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 9

Auflösung des Zentrums

- (1) Bei Auflösung des Zentrums fallen Ressourcen, die von einzelnen Mitgliedern eingebracht wurden (dezentrale Ressourcen), grundsätzlich an diese zurück.
- (2) Über die Zuordnung und weitere Nutzung von Ressourcen, die gemeinschaftlich angeschafft worden sind (zentrale Ressourcen), entscheidet im Fall der Auflösung eine gemeinsame Kommission aus Vertretern des ZIE und des Präsidiums der Universität, sofern bei der Schaffung der jeweiligen Ressourcen nichts anderes vereinbart wurde.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 11. Februar 2011
gez. Prof. Dr. P. Dominiak
-Präsident-

Anhang:
Gründungsmitglieder

Abteilung Immunologie und Zellbiologie (FZB)
Abteilung Molekulare Infektiologie (FZB)
Abteilung Pneumologie (FZB)
Institut für Biochemie
Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene
Institut für Rheumatologie
Institut für Systemische Entzündungsforschung
Institut für Virologie und Zellbiologie
Klinik für Augenheilkunde
Klinik für Dermatologie, Allergologie und Venerologie
Klinik für Hals- Nasen und Ohrenheilkunde
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Medizinische Klinik I
Medizinische Klinik III